Universität Hamburg Institut für Journalistik und Kommunikationswissenschaft Wintersemester 2005/2006 Seminar 00.514 Seminar I: Journalistische Darstellungsformen - "Reportage" Leitung: Prof. Dr. Jörg Hennig

## Nachrichten-Objektivität vs. Reportage-Subjektivität

Eine Fallanalyse

Erstellt von Felix Longolius

Matr.-Nr.: 5351905

Anschrift
Felix Longolius
Stellinger Weg 43
Haus 6
20255 Hamburg
Telefon: 42 10 69 44
E-Mail: felix.longolius@gmx.de

Jas Themen wisd in einer heathing airs Reflexion in Texton nowlegae beosterbet.

Abgeselen von Troblemen mit der dutlogransie:

selr guit (1,3)

426/306

# Inhaltsverzeichnis

1.	Einl	leitung.			2
2.	Blic	kwink	rinkel in Nachricht und Reportage		
	2.1.	Objel	tivität du	rch Erwartbarkeit (Nachrichten)	3
	2.2.	Subje	ktivität –	der erkennbare Erzähler (Reportage)	5
3.	Der	Beispi	el-Verglei	ch von Reportage und Nachricht	7
	3.1.	Vorbe	emerkunge	en	7
	3.2.	Die A	rtikel-Ele	emente im Vergleich	8
		3.2.1.	Die Übe	erschrift	8
		3.2.2.	Der Vor	spann	8
		3.2.3.	Der erste	e Absatz	9
		3.2.4.	Der Hau	ıptteil	9
			3.2.4.1.	Regel 1 (Die Fakten müssen stimmen)	10
			3.2.4.2.	Regel 2 (Die Nachricht muss alle Seiten zeigen)	11
			3.2.4.3.	Regel 3 (Die Nachricht muss wertungsfrei sein)	11
		3.2.5.	Der Schl	luss	12
4.	Fazi	t			13
Lit	eratu	rverzei	chnis		14
An	hang				15

## 1. Einleitung

"Es gibt also eine erlernbare Scheinobjektivität." (Langenbucher 2001: 15)

Dies wurde in Bezug auf die Tatsache geschrieben, dass verschiedene Journalisten vergleichbares oder gleiches über einen Vorgang berichten können. Diese empirisch messbare Objektivität<sup>1</sup> soll in dieser Arbeit auf der einen Seite stehen, und zwar als Nachrichten-Objektivität gekennzeichnet.

10 TG

Auf der anderen Seite soll Reportage-Subjektivität stehen. Untersucht wird, ob sie der Forderung nach Wahrheit im Journalismus² besser gerecht wird, als eben die Nachrichten-Objektivität. Dazu wird anhand eines beispielhaften Vorgangs untersucht, ob durch die Rezeption der Reportage, mit ihrer Lizenz zum subjektiv-sein³, beim Lesen eher einen Zustand von Informiertheit zu erwarten ist, als er beim Lesen der Nachricht ist.

Diese Untersuchung ist voraussetzungsreich: Vorab wird deshalb geklärt, was die objektiven Darstellungsformen ausmacht und was die subjektiven. Darauf folgt die Untersuchung zweier Zeitungsartikel, von denen einer der Nachrichtendarstellungsform folgt und einer als Reportage eingeordnet werden kann. Lässt sich schließlich eine begründete normative Aussage darüber treffen, welche Gattung das bessere Informiertsein beim Rezipienten herzustellen vermag? Die Antwort auf diese Frage soll als Ergebnis dieser Arbeit stehen. Sie dreht sich um die Möglichkeiten, ob die Nachricht täuscht, weil der Autor seinen Blickwinkel unterschlägt oder die bekennende Anwesenheit des Reporters bei der Reportage einem Erkenntnisgewinn des Lesers im Wege steht.

<sup>1</sup> Sie ist messbar, weil diese in mehreren Köpfen – oder zumindest Medienkanälen – auftauchenden Aussagen auf eine Fluchtlinie zur Objektivität hinweisen

<sup>2</sup> Diese Forderung wird übrigens in einem Atemzug mit jener nach Objektivität genannt (vgl. Langenbucher 2001: 14)

<sup>3</sup> Dazu die Beschreibung der zwei journalistischen Extreme objektiv-subjektiv von Michael Haller als Bericht-Erlebnisbericht (vgl. Haller 1997: 91).

## 2. Blickwinkel in Nachricht und Reportage

Bildlich gesprochen bekommt der Rezipient von den journalistischen Medien verschiedene Möglichkeiten, in der Ferne zu sehen. Damit ist hier einmal nicht nur das nach dieser Möglichkeit benannte Medium Fernsehen gemeint, sondern auch alle anderen Formen einer Nährung der Vorstellungen des Lesers, des Zuschauers und -hörers und des Internetnutzers mit journalistischen Informationen. Ohne zu viel künstliche Gleichmacherei: Das Bild auf der Mattscheibe – eigentlich eine Selbstverständlichkeit – ist nicht die Wirklichkeit, aber in gewisser Weise ist es das geschriebene Wort eben auch nicht und zwar genau so wenig.

Ob eine Nachricht, Journalismus oder auch der Mensch im allgemeinen objektiv sein kann ist umstritten. Ob der Mensch, wie Lexika die Begrifflichkeit definieren: "sachlich [und] nicht persönlich" (Mehling (Hg.) 1991: Stichwort "objektiv", 1005) sein kann oder auch eine "strenge Sachlichkeit [und] unabhängige Haltung" (Lexikonredaktion des Bibliographischen Instituts (Hg.) 1966: Stichwort "Objektivität", 1539) einnehmen kann, wird bezweifelt. Nachrichtenforscher sind skeptisch, so Siegfried Weischenberg, wenn Objektivität gefordert wird (vgl. Weischenberg 2001: 21).

## 2.1. Objektivität durch Erwartbarkeit (Nachrichten)

Auch wenn manche Nachrichtenstandards technikdeterminiert entstanden sind (vgl. Weischenberg 1995: 19), wie die so genannte Nachrichtenpyramide, also der Aufbau von Nachrichten nach Wichtigkeitskriterien, welche unter anderem auf die damalige Notwendigkeit der Telegraphie zurückzuführen ist, das Wichtigste zuerst zu nennen (vgl. Weischenberg 1995: 163), gilt der Grad ihrer Einhaltung heute als Maßstab für Objektivität bei Nachrichten. Als objektivitätsbezogenen Nachrichtenstandards sind im einzelnen mindestens zu nennen:

- Der Verzicht auf eigene Meinungsäußerung (Neutralität)
- Die Berücksichtigung und Schilderung gegensätzlicher Standpunkte (Ausgewogenheit)

#### Das Kenntlich machen von Quellen (Fairness)

(vgl. Weischenberg et al. 1998: 50).

Eine differenzierte Beschreibung des Objektivitätsproblems bei Nachrichten bieten Dietz Schwiesau und Josef Ohler und auch sie hinterfragen die generelle Möglichkeit von Objektivität (vgl. Schwiesau et al. 2003: 27). Sie kategorisieren die Standpunkte in der Objektivitätsdebatte nach drei Lagern: den "Gegnern", "Unentschiedenen" und "Befürwortern" (Schwiesau et al. 2003: 27f). Damit meinen sie ein Positionenspektrum, welches von einer Haltung für eine Regellose und parteiische Berichterstattung über die Øbjektivitätsskeptische aber die Notwendigkeit von Regeln Anerkennende, hin zu der nach Objektivität Strebenden geht (vgl. ebd.).

10 10

Sie weisen weiter darauf hin, dass wenn von Objektivität die Rede ist, nicht immer das gleiche gemeint sein muss. Auf Grundlage von Schwiesaus und Ohlers zweiter hier nun angeführter Dreiteilung in: "Objektivität als Regelwerk", "Objektivität als Norm" und "Objektivität als Ideal" (Schwiesau et al. 2003: 28f), kann man mögliche Missverständnisse nachvollziehen: Wenn nämlich ein "Gegner" der Objektivität unter ihr das "Ideal" versteht, also die Forderung nach einer absoluten Wahrheit in einer Nachricht über einen Berichterstattungsgegenstand, ein "Befürworter" hingegen – wohl weit weniger Perfektion als Maß der Dinge nehmend – das "Regelwerk" von Neutralität, Ausgewogenheit und Fairness meint, beruht das Missverständnis wahrscheinlich auf unterschiedlichen Voraussetzungen. Übrigens scheint es durchaus denkbar, dass ein Objektivitäts-Gegner stur auf dem "Ideal" besteht, und somit jeder Verständigungsmöglichkeit einen Riegel vorschiebt. Zumindest im Einzugsbereich von "Staatsverträge[n], Programmgrundsätze[n] und viele[n] Redaktionsrichtlinien" (Schwiesau et al. 2003: 29), können sich aber wohl auch die "Gegner" nicht der "Objektivität als Norm" entziehen.

Bei der im dritten Abschnitt dieser Arbeit folgenden Untersuchung der zwei Zeitungsartikel wird nicht vom 'Ideal' ausgegangen. Nachrichten-Objektivität wird hier als 'Objektivität als Regelwerk' verstanden.

## 2.2. Subjektivität – der erkennbare Erzähler (Reportage)

Die Reportage kann vielleicht als "kreative Nonfiktion" verstanden werden. Diese Arbeit stellt dies so dar, weil jenes, was Lee Gutkind in "The Art of Creative Nonfiction" (Gutkind 1997) schreibt, dem weitgehend nahe kommt, was Michael Haller in "Die Reportage" (Haller 1997) verfasst hat. Beim einen ist die Rede von:

"[...] all the elements of good creative nonfiction, including a personal voice, a subjective point of view, and a definite story and scene, all designed to reach out and embrace a reader." (Gutkind 1997: 12)

Beim anderen sind diese Elemente, zum Oberbegriff "Reportage", ebenfalls zu finden. Hier ist die Rede von der "superpersönlichen Schilderung" (Haller 1997: 91) "aus seiner (des Reporters, Anm. d. Verf.) Sicht" (Haller 1997: 92), "auf Geschehen bezogen" (Haller 1997: 90) so "daß seine Leser unmittelbar teilhaben können" (Haller 1997: 92).

Insgesamt ist damit die Reportage – abgesehen von der Bezogenheit auf Geschehenes – all jenes, was die Nachricht nicht sein soll und nicht sein darf, wenn sie als Nachricht anerkannt zu werden ist. Um die Unterschiede zu verdeutlichen, folgt eine Gegenüberstellung von Nachricht und Reportage (Abb. 1), auf die drei Objektivitätsregeln von Schwiesau/Ohler bezogen (vgl. Schwiesau et al. 2003: 30).

Die hier angeführten Lehr- und Handbücher weisen allerdings darauf hin, dass es die Reportagedefinition nicht gibt (zusammenfassend: Weischenberg 2001: 200), und dass bei Definitionsversuchen von Regeln und Kriterien Normierungsängste bei Reportern zu erwarten sind (vgl. Haller 1997: 13). Am hilfreichsten scheint es deshalb hier, wie oben schon erwähnt, die Reportage als ein der Nachricht – im Sinne des Blickwinkels – gegenüberliegende Extrem zu betrachten (vgl. Haller 1997: 93); als Gegenstück zur Formtreue des Nachrichtenschreibens, mit dem zentralen Moment des leicht erkennbaren Erzählers<sup>4</sup>. Ob sich die hier für Nachrichten und Reportagen definierenden Merkmale verwenden lassen, soll sich im dritten Abschnitt dieser Arbeit zeigen. In ihm werden zwei Zeitungsartikel jeweils dem Genre Reportage und Nachricht zugeordnet und anschließend verglichen.

<sup>4</sup> Deckungsgleich sind sich Nachricht und Reportage jedoch mindestens im Punkt der Nonfiktion.

Regel	Nachrichten-Objektivität	Reportage-Subjektivität	
Regel 1: Die Fakten müssen stimmen	Informationen müssen "unabhängig von ihm (dem Journalisten, Anm. d. Verf.) gültig sein" und "intersubjektiv überprüft" sein (Haller 1997: 90 <sup>5</sup> )	Beobachtungsgabe, Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit des Reporters bestimmen Reportageinhalt und gefühlte Stimmigkeit (vgl. Haller 1997: 91°)	
Regel 2: Die Nachricht muss alle Seiten zeigen	Balance und Unparteilichkeit durch Präsentieren verschiedener Seiten eines Sachverhalts (vgl. Harcup 2004: 60 <sup>7</sup> )	Informationen sind "ihm persönlich zugebracht (dem Reporter, Anm. d. Verf.)" (Haller 1997: 918) worden; daraus hier abgeleitet: Beachtung aller Seiten erschwert.	
Regel 3: Die Nachricht muss wertungsfrei sein	Auf Meinungsäußerungen soll verzichtet werden (vgl. Weischenberg et al. 1998: 50)	Meinungsäußerungen sind möglich (vgl. Haller 1997: 91) oder sogar erwünscht (vgl. Gutkind 1997: 12)	

Abbildung 1: Gegenüberstellung von Nachricht und Reportage (eigene Abbildung)

<sup>6</sup> Kursiv im Original 7 Eigene Übersetzung 8 Kursiv im Original

## 3. Der Beispiel-Vergleich von Reportage und Nachricht

Es folgt die Fallanalyse einer Nachricht und einer Reportage, welche das gleiche Thema behandeln.

## 3.1. Vorbemerkungen

Zum Urteil im so genannten "Mannesmann-Prozess" aus dem Jahr 2004 wurden am darauf folgenden Tag dutzende Artikel veröffentlicht, wie eine Recherche in einem gut sortierten Zeitungsarchiv feststellen ließ<sup>9</sup>. Für die folgende Untersuchung wurden daraus zwei Artikel vergleichbarer Länge ausgewählt, von denen der eine schon auf den ersten Blick an eine Nachricht denken lässt und der andere an eine Reportage. Ersterer erschien in der Neue Zürcher Zeitung (NZZ): "Freisprüche im Mannesmann-Prozess" (6923 Zeichen; vgl. Eisenring 2004: o. S./ hier im Anhang), letzterer im Handelsblatt: "Nach dem Prozess ist vor dem Prozess" (5491 Zeichen; vgl. Brors et al. 2004: o. S./ hier im Anhang).

Warum dort ein Nachrichten-Bericht und dort ein Erlebnis-Bericht erscheint, wif hier nicht geklärt werden können. Mögliche Antworten anreißend: Es kann vielleicht davon ausgegangen werden, dass die Rollen auch hätten vertauscht sein können (also die Reportage in der Neue Zürcher Zeitung und die Nachricht im Handelsblatt). Des weiteren hat das Handelsblatt am 23.7.2004 nicht nur diese Reportage, genauer: Gerichtsreportage veröffentlicht, sondern noch acht weitere Artikel zum Thema, darunter ein Experten-Interview, eine Chronologie der Geschehnisse und einen Kommentar. Auffällig ist schon, dass die Neue Zürcher Zeitung hingegen nur eine kurze Meldung, den hier beschriebenen ausführlichen Nachrichten-Bericht und einen Kommentar veröffentlicht hat. Der Überblick über die Medienszene, auf den hier zurückgegriffen werden kann, reicht nicht aus, um zu sagen, ob dies eine Bestätigung einer Regel ist, welche in etwa lautet, dass die Neue Zürcher Zeitung keine Reportagen druckt, oder Zufall.

Ind

<sup>9</sup> Um genau zu sein, ergab die Recherche 132 Artikel, verteilt auf 29 verschiedene Medieneinheiten, darunter allerdings auch der Nachrichtenspiegel des Bundespresseamts.

Warum der eine Artikel als Beispiel für Reportage-Subjektivität eingeschätzt wird und der andere für Nachrichten-Objektivität, soll hier geklärt werden, und ein Vergleich der beiden Artikel auf Qualität und Quantität der Informationen, erfolgen.

## 3.2. Die Artikel-Elemente im Vergleich

Die beiden Artikel werden hier in mehreren Elementen gesehen: Überschrift, Vorspann, erster Absatz, Hauptteil und Schluss.

#### 3.2.1. Die Überschrift

Auffällig sind die unterschiedlichen Wortschätze, aus denen sich in den Überschriften bedient wird. Während die NZZ sachlich und ohne Adjektive schreibt, kommt das Handelsblatt nicht ohne Sprichwörter ("Nach dem Prozess ist vor dem Prozess", in Anlehnung an eine Fußballweisheit) und Umgangssprache aus ("mit etwas abrechnen" statt z. B. "ein Fazit ziehen"). Das deutet ein erstes Mal darauf hin, dass es sich bei diesem Artikel nicht um eine Nachricht im Sinne der Einhaltung von Nachrichtenstandards handelt, da die Formulierungen nicht wirklich sachlich sind. Verfrüht wäre es wohl, nach der Überschrift des Handelsblatt-Artikels, davon auszugehen, dass es sich mit Sicherheit um eine Reportage handelt. Es könnte wohl ebenso gut ein Kommentar anschließen.

## 3.2.2. Der Vorspann

Im Gegensatz zur Überschrift hat selbst der als Reportage eingeordnete Artikel aus dem Handelsblatt im Vorspann einen Höhepunkt an Nüchternheit erreicht. Bloß die Einschätzung, dass die Freigesprochenen ihr Urteil mit "Genugtuung aufgenommen" (vgl. Brors et al. 2004: 6) haben, scheint so – ohne Begründung – etwas intuitiv und somit subjektiv. Über dies hinaus findet man in diesem Vorspann aber den Nach-

richtenkern. Es wird angerissen, wer beteiligt ist und was passiert ist. Im längeren Vorspann der NZZ-Nachricht, werden diese zwei "w's' auch geklärt¹0. Beide Artikel weisen auf die richterlichen Relativierungen des Urteils hin. Während Brors et al. (Handelsblatt) schon im Vorspann die Konzentration auf das persönliche Statement der Richterin und die Reaktionen einleiten, zeigt Eisenring (NZZ) seine Intention, nämlich die rechtlichen Hintergründe des Urteils darzustellen. Hier gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei dem Handelsblatt-Artikel um eine Reportage handelt. Solch ein Anhaltspunkt wäre die Einführung des Reporters, welche jedoch nicht gemacht wird.

#### 3.2.3. Der erste Absatz

Während sich im Vorspann nur Indizien dafür finden lassen, welches Genre im folgenden Artikel gewählt wird, kann am ersten Absatz gesehen werden, wie der Handelsblatt-Artikel gleich aus dem Nachrichten-Schema ausbricht, indem er nicht dem Pyramiden-Prinzip von Nachrichten im konventionellen Sinne folgt, sondern eine Anekdote erzählt, nämlich wie die Richterin zu Beginn des Prozesses noch über den wahrscheinlichen Ausgang scherzte. Dem gegenüber steht der NZZ-Artikel, welcher die wichtigsten Punkte wiederholt, die schon in Überschrift und Vorspann enthalten waren.

## 3.2.4. Der Hauptteil

NZZ-Nachricht und Handelsblatt-Gerichtsreportage unterscheiden sich im Hauptteil schon rein äußerlich. Während ersterer nur fünf Absätze macht, erscheint zweiterer mit seinen elf Absätzen kleinteiliger.

Der Handelslatt-Artikel erzählt die Geschichte des Prozesses in chronologischer und von Person zu Person springender Form. Das passt zu den vielen Absätzen. Dem gegenüber beschreibt der NZZ-Artikel im ersten Absatz schon einmal den Gesamt-

<sup>10</sup> Vgl. zu den Merkmalen eines Nachrichtenkerns Weischenberg 2001: 117.

vorgang, in der Reihenfolge des traditionellen Nachrichtenwerts.

Wenn man die zwei Hauptteile auf die drei oben beschriebenen Nachrichtenregeln hin untersucht kann man zu dem folgenden Ergebnis kommen:

## 3.2.4.1. Regel 1 (Die Fakten müssen stimmen)

- Für den Nachrichten-typischen Artikel aus der NZZ gilt die intersubjektive Überprüfbarkeit. Da er vorrangig Fakten zum Urteil und dem vorangegangenen Prozess enthält, ist es gut vorstellbar, dass verschiedene Journalisten zu den Details ähnliches geschrieben hätten<sup>11</sup>. Am weitesten geht der Artikel in Punkto Subjektivität mit der Beschreibung: "Die *Erleichterung* über das Prozessende stand den Angeklagten ins Gesicht geschrieben." (Eisenring 2004: 90, kursiv vom Verf.) Zwar kann diese Einschätzung hier als weniger intuitiv gewertet werden, als die oben beschriebene *Genugtuung* aus dem Handelsblatt-Vorspann, da sie sich auf den Gesichtausdruck beruft, und nicht vollkommen unbegründet da steht. Doch bleibt sie im Gegensatz zu den gesprochenen oder sogar festgeschriebenen Fakten des Prozesses Journalisten-abhängig.
- Im Gegensatz zu der hier beschriebenen Nachricht enthält der Reportageähnliche Text aus dem Handelsblatt einige Passagen, die nur durch das
  Vertrauen auf die Auffassungsgabe des Reporters richtig sein können. Um nur
  ein Beispiel zu nennen: Die Aussage "da macht sie es offiziell (den Freispruch,
  Anm. d. Verf.), ganz ohne Umschweife (kursiv vom Verf.)" (Brors et al. 2004:
  16) scheint hier äusserst subjektiv, da sie über etwas berichtet, was nicht
  passiert ist, nämlich die Verkündung des Freispruchs mit Umschweifen. Der
  Leser bekommt den Eindruck, dass Umschweifen hier der Normalfall wäre und
  ein direktes Vorgehen der besondere Fall. Doch gibt es dafür keinerlei
  Anhaltspunkte, auch wird es nicht begründet, warum es besonders ist, dass sie
  das Urteil ohne Umschweife verkündet. Im Übrigen ist der Urteilsverkündung
  offenbar eine längere persönliche Erklärung der Richterin vorangegangen,

T

<sup>11</sup> Eine Untersuchung darüber, ob die anderen Artikel vom 23.7.2004 zum Thema vergleichbares enthalten, findet hier leider keinen Platz.

womit die Bemerkung, sie käme *ohne Umschweife* auf das Urteil zu sprechen, zur Effekthascherei wird und sogar falsch ist.

## 3.2.4.2. Regel 2 (Die Nachricht muss alle Seiten zeigen)

Während der hier als Nachricht bezeichnete Artikel aus der NZZ zum Beispiel im dritten Absatz (Zeile 56-70) die öffentliche Diskussion über das Urteil zum Gegenstand hat, zeigt der Handelsblatt-Artikel auch verschiedene Standpunkte auf, nämlich die verschiedenen Reaktionen der unmittelbaren Prozessgegner. Dabei wird allerdings nur die Sichtweise der Reporter beschrieben. Man kann sich allerdings schwierig vorstellen, dass ein Artikel über ein Gerichtsverfahren mehrere Meinungen über die Prozessteilnehmer zu berücksichtigen vermögen würde. Dies wäre in einer Presse-Nachlese möglich, nicht aber am Tag nach der Urteilsverkündung.



#### 3.2.4.3. Regel 3 (Die Nachricht muss wertungsfrei sein)

Von den hier hervorgehobenen drei Nachrichten-Regeln ist diese mit dem Faktor der Wertung der am offensichtlichsten mit Subjektivität verbundene, da Wertungen zwar an Fakten gekoppelt sind, aber ohne das Subjekt des Journalisten/Reporters nicht denkbar sind.

Am naheliegendsten ist es, die Wertungen des Urteils des Gerichts zu untersuchen, abseits davon ist auch eine Analyse der Wertungen der Aktionen und Reaktionen der anderen Prozessbeteiligten denkbar. Der Personen-orientierte Artikel aus dem Handelsblatt verbindet diese zwei Wertungsebenen, indem er Wertungen des Prozesses und vor allen Dingen des Urteils durch die von den Autoren eingeschätzten Bewertungen der unmittelbar Beteiligten darstellt. So wird zum einen beispielsweise eine Zeugin direkt zitiert:

"Ich habe damals vor Wut gekocht." ([Brors et al. 2004]: 47)

Zum anderen werden die Reaktionen der Beteiligten interpretiert, wie jene -

ebenfalls von der Zeugin:

"Als die Richterin gestern darauf zu sprechen kommt, entfährt es Schoeller: [...]." ([Brors et al. 2004]: 50, Unterstr. vom Verf.)

Mit dieser bildhaften Darstellung der Gefühlslage der Zeugin wird wohl ebenso gewertet, um einen Eindruck für die Atmosphäre im Gerichtssaal zu schaffen.

#### 3.2.5. Der Schluss

Die Schlüsse der beiden Artikel haben chronologische Aspekte, die Handelsblatt-Reportage in zeitlich-räumlicher Hinsicht, die NZZ-Nachricht in zeitlich-inhaltlicher. Denn Brors et al. schreiben auf, was man sieht, wenn man aus dem Gericht kommt, nämlich eine Handvoll Demonstranten, während Eisenring begründet spekuliert, wie es mit dem Verfahren weiter geht. Damit zeigt sich hier das Moment, wie die Reportage näher dran ist am Geschehen, wie es nur ein subjektives Subjekt kann, und die Nachricht versucht, im größeren Rahmen zu denken, wie ein allgegenwärtiges Objektiv, welches alles auf einmal in den Sucher zu bekommen vermag.

14

#### 4. Fazit

Insgesamt erfüllen Nachricht und Reportage hier unterschiedliche Funktionen. Während die Nachricht vor allem über die rechtlichen Fakten informiert, eröffnet die Reportage die Möglichkeit nah dran zu sein am Geschehen im Gerichtssaal. Damit stehen diese zwei Artikel in der Tradition ihres jeweiligen Genres.

Die Reportage hat die Möglichkeit auch Kommentarfunktionen zu übernehmen, indem Details der Gerichtsverhandlung großer Raum gegeben wird, wie beispielsweise durch die Beschreibung und Zitation der einen Zeugin. Dieser Artikel wählt aus einem anderen Repertoire aus Geschehnissen das zu berichtende aus, als die Nachricht. Der Handelsblatt-Erlebnis-Bericht orientiert sich an mit Personen verknüpften Reaktionen, welche nur an diesem Tag gemacht werden konnten, der NZZ-Nachrichten-Bericht quasi an den Ergebnissen der Handlungen der Protagonisten des Prozesses.

Eine ganz andere Frage ist, ob die beiden Artikel überhaupt vergleichbar sind. Ist jener aus der NZZ doch eigentlich ein Hintergrundbericht, während der aus dem Handelsblatt berichtet, was an jenem 23.7.2004 zu hören und sehen war, bzw. welche Eindrücke man davon bekommen konnte. Ob diese Erkenntnis als Schablone für den Vergleich Nachricht-Reportage gelten kann, sozusagen als Merksatz; mit Sicherheit kann das von hier aus nicht gesagt werden. Also, ob eine über 6000 Zeichen lange Nachricht dazu tendiert – vielleicht durch das Streben nach Objektivität – in die Hintergründe einzusteigen, während die vergleichbar lange Reportage – etwa auf Grund des offenherzigen Umgangs mit Subjektivität – weiter den Vordergrund ausmalt. Diese Frage zu beantworten ist ein Vorschlag zur weiteren Beschäftigung mit dem Thema.

15

#### Literaturverzeichnis

Brors, Peter/ M. Pfeil/ K. Slodczyk (2004): Nach dem Prozess ist vor dem Prozess - Freispruch ist Freispruch - Josef Ackermann zeigt sich zufrieden - Die Richterin rechnet in eigener Sache ab, in: Handelsblatt, 23.7.2004, o. S..

Eisenring, Christoph (2004): Freisprüche im Mannesmann-Prozess - Das Gericht rügt Pflichtverletzungen der Manager, in: Neue Zürcher Zeitung, 23.7.2004, o. S..

Gutkind, Lee (1997): The Art of Creative Nonfiction - Writing and Selling the Literature of Reality, New York u.a.: John Wiley & Sons.

Haller , Michael (1997): Die Reportage - Ein Handbuch für Journalisten, Konstanz: UVK.

Harcup, Tony (2005): Journalism - Principles and Practice, London u.a.: Sage.

Langenbucher, Wolfgang R. (2001): "Poetik" des Journalismus? Ein Plädoyer, in: Langenbucher, Wolfgang R. (Hg.): Sich aus der Flut des Gewöhnlichen herausheben: die Kunst der großen Reportage, Wien: Picus.

Lexikonredaktion des Bibliographischen Instituts (1966): rororo Lexikon in neun Bänden - Duden-Lexikon - Taschenbuchausgabe, Bd. 6, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.

Mehling, Franz N. (Hg.) (1991): Knaurs Lexikon A-Z Bd. 3, München: Th. Knaur.

Schwiesau, Dietz/ Jorge Schmidt (2003): Die Nachricht in Presse, Radio, Fernsehen, Nachrichtenagentur und Internet, München: List.

Weischenberg, Siegfried (1995): Journalistik - Band 2: Medientechnik, Medienfunktionen, Medienakteure, Wiesbaden: Westdeutscher.

Weischenberg, Siegfried/ Markus Kriener (1998): Journalistik - Band 3: Quiz und Forum, Opladen: Westdeutscher.

Weischenberg, Siegfried (2001): Nachrichten-Journalismus. Anleitungen und Qualitäts-Standards für die Medienpraxis, Wiesbaden: Westdeutscher.

## **Anhang**

5 aus HANDELSBLATT vom 23.7.2004

Nach dem Prozess ist vor dem Prozess "Freispruch ist Freispruch" Josef Ackermann zeigt sich zufrieden - Die Richterin rechnet in eigener Sache ab

- 10 Deutsche-Bank-Chef Josef Ackermann und die fünf anderen Angeklagten im Mannesmann-Prozess haben ihren Freispruch mit Genugtuung aufgenommen. Zuvor war jedoch die Vorsitzende Richterin mit den Managern hart ins Gericht gegangen.
- P. BRORS, M. PFEIL, K. SLODCZYK, 23.7.2004 Dieses Mal hat sie sich jeden Scherz verkniffen. "Soll ich schon mal einen Krankenwagen organisieren?" hatte die Richterin noch Ende März gewitzelt. Es war der Tag des Rechtsgesprächs, der Moment, in dem Brigitte Koppenhöfer den drei Staatsanwälten erstmals klar machte, dass die sechs Angeklagten im Mannesmann-Verfahren mit Freisprüchen rechnen könnten.
- 20 Gestern, nach 37 Verhandlungstagen, war der Tag der endgültigen Abrechnung gekommen, da macht sie es offiziell, ganz ohne Umschweife: "Die Angeklagten werden freigesprochen."

Die sechs, darunter Deutsche- Bank-Chef Josef Ackermann, der frühere Mannesmann-Vorstand Klaus Esser und Ex-IG-Metall-Lenker Klaus Zwickel, nehmen das Urteil ohne 25 äußere Regung zur Kenntnis. Kein Siegeszeichen, kein Schulterklopfen, ja nicht mal ein

Lächeln.

Auch die Richterin hat diesmal keinen Witz auf den Lippen. Im Gegenteil. Ehe Brigitte Koppenhöfer mit der Urteilsbegründung beginnt, verliest sie eine persönliche Erklärung. Es

- 30 sind Sätze voller Schärfe und Kritik, sie lassen keinerlei Spielraum für Interpretationen, so eindeutig sind sie in ihrer Formulierung. "Noch nie während meiner nunmehr 25-jährigen Dienstzeit ist wie in diesem Verfahren derart massiv versucht worden, auf die Entscheidungen Einfluss zu nehmen", beginnt sie ihre Ausführungen. "Mit Schmähbriefen habe ich gerechnet, nicht jedoch mit Telefonterror bis hin zu regelrechten Drohungen", sagt
- 35 sie und fügt hinzu: "Dass sich in dem Verfahren sämtliche Stammtische Deutschlands zu Wort melden würden, war mir von Anfang an klar." Nicht aber, wer sich alles an diese Stammtische setzen würde. Damit meint sie insbesondere all jene Rechtsexperten, "die sich aus allen Teilen Deutschlands zu Wort gemeldeten haben, ohne jede Aktenkenntnis".
- 40 Nach der Schelte für die Juristen-Kollegen ist die Politik dran. "Politiker aller Parteien haben

laufend neue Straftaten erfunden: "Schweinerei, Sauerei, Perversion und die Gefährdung des Wirtschaftsstandorts Deutschland". Auch sei die Presse instrumentalisiert worden, von den Verteidigern, aber auch von den Staatsanwälten. Schließlich stellt sie klar: "Wir sind doch nicht das Scherbengericht für den Wirtschaftsstandort."

45

In der letzten Reihe der Besucherplätze sitzt an diesem schönen Sommermorgen auch die Frau, die das Verfahren überhaupt erst ausgelöst hat. Helga Anna Schoeller war Vorstandssekretärin bei Mannesmann. Die inzwischen pensionierte Frau mit der Pagenfrisur, die ein blaues Polohemd zu einer blau-weiß karierten Hose trägt,hatte im Februar 2000 als Erste auf die Unrichtigkeit der Protokolle zur Auszahlung der Prämien hingewiesen. Später wurde sie lange von der Staatsanwaltschaft verhört, auch als Zeugin war sie beim Prozess geladen. Sie sagt: "Ich habe damals vor Wut gekocht."

Damals, damit meint sie jenen Moment, als sie erkannte, dass sich Aufsichtsratschef 55 Joachim Funk seine Prämie quasi selbst genehmigt hatte. Als die Richterin gestern darauf zu sprechen kommt, entfährt es Schoeller: "Einfach ekelhaft".

Immer wieder schüttelt sie den Kopf, als es noch einmal um die Vorgänge vor vier Jahren geht. "Vieles war anders, aber die Staatsanwälte haben es nicht geschafft, die vielen 60 Aussagen wirksam zu verarbeiten." Johannes Puls, der Wortführer der Ankläger, sitzt gestern wie erstarrt auf seinem Platz, gerade so, als könne er die Freisprüche immer noch nicht fassen. Er verweigert jeden Kommentar, lässt nur über eine Kollegin fast trotzig mitteilen: "Die Kammer ist uns in wesentlichen Punkten gefolgt, als sie die Prämien für pflichtwidrig erklärte."

65

Ganz so weit, wie es Puls gerne gesehen hätte, ist das Gericht aber eben nicht gegangen: aktienrechtliche Verstöße ja, strafrechtliche Relevanz nein. Deutsche-Bank-Chef Ackermann, der betont zurückhaltend auftritt, kommentiert das so: "Freispruch ist Freispruch." Was er denn künftig mittwochs und donnerstags machen werde, wenn er nicht mehr in Düsseldorf antreten müsse? "Arbeiten, viel arbeiten". Dann verschwindet er ohne große Worte aus dem Saal.

Klaus Esser ist wie immer redseliger. Er sagt: "Ich bin froh über den Ausgang des Prozesses. Ich freue mich, wieder meinem Hauptberuf nachgehen zu können." Die Sätze klingen eher unterkühlt. Für Essers Verhältnisse sind sie aber schon eine hochemotionale Aussage. Esser ist ein Mann, der sonst kaum über seine Gefühle spricht. Er hält sich lieber an Daten und Fakten. Und da hatte er schier Unglaubliches zu bieten. Auch kleine, für Prozessbeobachter nebensächliche Vorwürfe der Staatsanwälte konnte Esser oft genug mit Dokumenten entkräften. Nach dem Freispruch ist er nun auch wieder hoffähig, wenn künftig Führungsposten zu vergeben sind. Ob er das überhaupt will, sagt er nicht. Bislang soll er alle Angebote abgelehnt haben, sagen Personalberater - der Top-Job bei der Telekom ist ja auch

schon besetzt.

Draußen, vor dem Landgericht, haben sich unterdessen zwei Dutzend Demonstranten aufgebaut. Die Globalisierungsgegner von Attac protestieren Transparent an Transparent mit der PDS. Die Polizei schickt einen Mannschaftswagen und hängt die Plakate der PDS von den Masten der Straßenlaternen wieder ab. "Langfinger Ackermann zur Rechenschaft" und "Mit Esser nicht einfach abfinden" hatten die Extremlinken gefordert – erfolglos.

#### Aus NEUE ZÜRCHER ZEITUNG vom 23.7.2004

# Freisprüche im Mannesmann-Prozess Das Gericht rügt Pflichtverletzungen der Manager

Der Prozess um Prämien und Abfindungen an ehemalige Führungskräfte der Mannesmann 5 AG hat für alle sechs Angeklagten, darunter der Deutsche-Bank-Chef Josef Ackermann, mit Freisprüchen geendet. Das Düsseldorfer Landgericht monierte allerdings, die Zahlungen seien nicht im Interesse von Mannesmann gewesen und die an den Beschlüssen Beteiligten hätten ihre Handlungsspielräume überschritten.

#### 10 cei. Frankfurt, 22.Juli

Das Landgericht Düsseldorf hat am Donnerstag die sechs Angeklagten im Mannesmann-Prozess vom Vorwurf der Untreue freigesprochen. Vor der Wirtschaftsstrafkammer hatten sich in den vergangenen sechs Monaten der Deutsche-Bank-Chef Josef Ackermann, der

- 15 frühere Mannesmann-Leiter Klaus Esser, der ehemalige Vorsitzende der IG Metall Klaus Zwickel sowie drei weitere Angeklagte zu verantworten. Die Staatsanwaltschaft hatte ihnen schwere Untreue oder Beihilfe dazu vorgeworfen. Im Zug der Übernahme von Mannesmann durch den britischen Mobilfunkanbieter Vodafone im Februar 2000 waren Prämien und Abfindungen über 57 Mio. EUR geflossen. Die Staatsanwaltschaft hatte die Angeklagten in
- 20 ihrem Plädoyer vor zwei Wochen bezichtigt, sie hätten vorsätzlich in die Kassen von Mannesmann gegriffen. Sie hatte deshalb Haftstrafen zwischen einem und drei Jahren gefordert. Das Gericht sah im Verhalten der Angeklagten jedoch keinen Verstoss gegen das Strafrecht. Der Bestand und die Rentabilität von Mannesmann seien durch die Prämien nicht gefährdet worden, sagte die Vorsitzende Richterin, Brigitte Koppenhöfer. Allerdings rügte das
- 25 Gericht, dass sowohl die Prämien an den früheren Mannesmann-Chef Klaus Esser als auch der Bonus an seinen Vorgänger Joachim Funk nicht im Interesse des Unternehmens gewesen seien.

#### Gericht sieht Pflichtverletzungen

- Dass trotz den vom Gericht monierten Pflichtverletzungen die Angeklagten den Gerichtssaal mit Freisprüchen verlassen konnten, hat damit zu tun, dass der Vorwurf der Untreue nur greift, falls die Verstösse gegen das Aktienrecht auch gravierend sind. Dies wiederum verlangt, dass ein ganzer Katalog von Kriterien erfüllt ist etwa die Unangemessenheit der Prämie im Hinblick auf die Ertragslage des Unternehmens oder eine Verschleierung der Zahlungen. Darüber hinaus muss den Angeklagten vorsätzliches und schuldhaftes Verhalten nachgewiesen werden. Bei der Prämie über 10 Mio. £ an Esser warf das Gericht Ackermann, Funk und Zwickel vor, sie hätten ihren Handlungsspielraum überschritten; alle Leistungen Essers seien durch sein Gehalt bereits abgedeckt gewesen. Ackermann, Zwickel und Funk sassen damals im Verwaltungsratsausschuss, der bei Mannesmann über die Prämien zu befinden hatte. Keine Belege gibt es laut Gericht hingegen für die von der Staatsanwaltschaft erhobene "Käuflichkeitsthese", wonach sich Esser mit der Prämie die Zustimmung zur Übernahme durch Vodafone habe honorieren lassen.
- Einen gravierenden Verstoss gegen das Aktienrecht ortete die Richterin in der Prämie an den früheren Verwaltungsratspräsidenten und Vorgänger von Esser, Joachim Funk. Ackermann und Zwickel entgingen hier nur deshalb einer Strafe, weil sie sich in einem "unvermeidbaren Verbotsirrtum" befunden hatten. Damit ist gemeint, dass sich die Manager jeweils auf juristischen Rat verlassen hatten und deshalb von der Rechtmässigkeit ihrer Beschlüsse ausgehen durften. Obwohl gestern in Düsseldorf nicht über aktienrechtliche, sondern strafrechtliche Verstösse gerichtet wurde, haftet den Freisprüchen wegen dieser Vorhaltungen des Gerichts ein Makel an.

#### Braucht es eine Anreizwirkung?

- Die Diskussion darüber, ob die Angeklagten ihre Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletzt haben oder nicht, wird zweifellos weitergeführt. Die Verteidigung und zahlreiche Experten vertreten die Ansicht, dass dem Verwaltungsrat und der Unternehmensleitung vom Aktienrecht her ein sehr weiter Ermessensspielraum zugestanden werde. Im betreffenden Gesetzesartikel heisst es, dass der Verwaltungsrat dafür zu sorgen habe, dass die Gesamtbezüge in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Geschäftsleitungsmitgliedes und zur Lage der Gesellschaft stehen. Die Angemessenheit wird vom Gericht offenbar verneint. Es argumentierte gestern, dass Essers Abgang absehbar gewesen sei, womit mit der Prämie auch keine Motivation zu höherer Leistung mehr verbunden gewesen sei. Funk habe der operativen Leitung bereits nicht mehr angehört, weshalb eine Anreizwirkung erst recht nicht bestanden habe. Das Gesetz selbst hält allerdings nicht explizit die Notwendigkeit einer Anreizwirkung fest In dieser Frage könnte.
- allerdings nicht explizit die Notwendigkeit einer Anreizwirkung fest. In dieser Frage könnte lediglich ein zivilrechtlicher Prozess Klarheit schaffen. Als potenzieller Kläger käme dabei nur Vodafone in Frage. Doch die Briten hatten die Prämien vor vier Jahren abgesegnet und

70

Klare Linie des Gerichts

Das Gericht blieb bei der Urteilsbegründung derjenigen Linie treu, die es bereits in einem Zwischenfazit Ende März vertreten hatte. Koppenhöfer wird attestiert, dass sie durch dieses Résumé den Beteiligten die Rechtsauffassung des Gerichtes schon früh signalisiert hatte. Dies hätte den Prozess beschleunigen können, hätte die Staatsanwaltschaft nicht mit zahlreichen gegenstandslosen Beweisanträgen die Verhandlungen in die Länge gezogen. Koppenhöfer hat während der 37 Verhandlungstage die Zügel stets fest in Händen gehalten, ohne sich dabei in den Vordergrund zu drängen. Dass sich hinter dieser Souveränität über die vergangenen Monate aber auch viel Unmut angestaut hatte, wurde am letzten Prozesstag deutlich, als die Richterin dem mündlichen Urteil überraschend eine persönliche Stellungnahme vorausschickte. Die Juristin erklärte, dass sie noch nie in ihren 25 Dienstjahren derart starken Versuchen der Einflussnahme ausgesetzt gewesen sei. Sie sei mit dauernden Telefonanrufen, Schmähbriefen und offenen Drohungen konfrontiert gewesen. Einen Nasenstüber gab die Richterin auch der Juristenzunft und den Politikern, hätten sich doch zahlreiche "Experten" über die Medien in Szene gesetzt, ohne je am Prozess teilgenommen zu haben oder die Akten zu kennen.

Die Erleichterung über das Prozessende stand auch den Angeklagten ins Gesicht geschrieben. Josef Ackermann kommentierte, Freispruch sei Freispruch - jetzt könne er sich wieder ganz seinem Arbeitgeber, der Deutschen Bank, widmen. Zur aktienrechtlichen Interpretation betonte Ackermann, er hoffe, dass hier in einer offenen Debatte Klarheit geschaffen werde, sonst könnten Firmen Vergütungen, die auf Leistungen basieren, im Nachhinein nicht mehr gewähren. - Mit dem gestrigen Urteil ist zwar ein vorläufiger Schlussstrich unter die Causa Mannesmann gezogen worden. Möglicherweise landet der Fall aber noch beim Bundesgerichtshof (BGH), der obersten richterlichen Instanz Deutschlands. Es gilt nämlich als wahrscheinlich, dass die Staatsanwaltschaft Revision einlegen wird. Der BGH hat dann zwei Möglichkeiten. Entweder winkt er das Urteil durch, oder er lässt das Verfahren durch eine andere Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Düsseldorf neu aufrollen.